

Kommunal-Info 1/2021

24. Februar 2021

Inhalt

	Seite
Über das Bauordnungsrecht in Deutschland	1-2
Schottergärten - ein ökologischer Sündenfall	2-9
Klimaschutz in Kommunen - aktuelles Difu Paper	9-10
Alte Wärmedämmung aufdoppeln	10-11
Kommunen innovativ	12-13

Über das Bauordnungsrecht in Deutschland

Das öffentliche Baurecht in Deutschland, das Zulässigkeit, Grenzen, Ordnung und Förderung der baulichen Nutzung des Bodens regelt, gliedert sich in zwei Gebiete:

- das Bauplanungsrecht und
- das Bauordnungsrecht.

Während das Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung) in erster Linie regelt, ob, wo und wie ein Grundstück baulich genutzt werden kann, bestimmt das Bauordnungsrecht (Bauordnungen der Länder) die technische und gestalterische Seite sowie das Baugenehmigungsverfahren. Für die Erarbeitung der Bauordnungen in den Ländern, allein diese haben Gesetzeskraft, gibt es als Orientierung eine Musterbauordnung auf Beschluss der Bauministerkonferenz, zuletzt geändert am 27. September 2019.

Während frühere Baupolizeiordnungen vor allem für Sicherheit und Hygiene sorgten, erstreckt sich das heutige Bauordnungsrecht neben der Gefahrenabwehr auf die Verwirklichung sozialer und ökologischer Standards sowie auf die Pflege der Baukultur.

Die Bauordnungen der Länder enthalten Festlegungen über das Baugrundstück und über allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Dazu gehören u.a.:

- die Gefahrenabwehr im Baubereich: Anforderungen an die Beschaffenheit baulicher Anlagen, um Gefahren, insbesondere für Leben und Gesundheit, zu vermeiden. Dazu gehören u.a. die Standsicherheit von Gebäuden (z.B. Wände, Decken, Treppen), die Beschaffenheit von Baumaterialien, der bauliche Brandschutz;

- die Gewährleistung sozialer Mindeststandards: Mindestanforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes und in letzter Zeit auch unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit (Zugänglichkeit für in ihrer Mobilität Behinderte) sowie Anforderungen an Spiel- und Freizeitflächen für Kinder;
- die Einhaltung ökologischer Anforderungen bei der Gestaltung des Grundstücks (Begrünung, Bepflanzung, Bäume, Wasserdurchlässigkeit nicht bebauter Flächen);
- die Verhütung von Verunstaltungen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes: Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

Weiterhin regeln die Bauordnungen die Aufgaben des Bauherrn und aller am Bau Beteiligten sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Baubehörden und das bauaufsichtliche Verfahren, darunter z.B. den Bauantrag und die Baugenehmigung.

A.G.

Schottergärten – ein ökologischer Sündenfall

In den letzten Jahren zeichnete sich besonders in Städten ein Trend zur Versteinerung von Vorgärten ab, vor allem beliebt bei jungen Eigenheimbesitzern und -besitzerinnen, die berufstätig sind und nicht viel Zeit für Gartenarbeit übrig haben. Da diese sogenannten „Schottergärten“ von manchen als modern und pflegeleicht angesehen wurden, fanden sich viele Nachahmer.

Doch gibt es nicht nur Zuspruch, zunehmend regt sich Ablehnung und Kritik. Viele halten diese Art von „Gärten“ für langweilig, kalt und tot, überhaupt nicht modern und zeitgemäß, sie seien eher ein Ausdruck pseudomoderner Spießigkeit.

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) stellte in einem Statement dazu fest:

Seit einigen Jahren greift der Negativtrend „Schottergarten“ um sich: Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer setzen auf Schotter statt auf Pflanzen. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich: Einige streben damit eine Minimierung der Pflege an, einige schätzen die reduzierte Erscheinung und Ästhetik, vielen fehlt einfach die Zeit oder eine Gestaltungsidee, in manchen Fällen sind die Menschen körperlich nicht mehr in der Lage, sich um einen Garten zukümmern. Was viele nicht wissen: Ein Kies- oder Schottergarten ist keineswegs besonders pflegeleicht. Auch ist ein solcher „Garten“ nicht kostengünstig oder langlebig. Biologisch gesehen sind viele dieser Gärten zudem tot, denn sie bieten den meisten Tieren und Pflanzen weder Nahrung noch Lebensraum.¹

Was ist ein Schottergarten

Ein Schottergarten ist eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher die Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen nicht oder nur in geringer Zahl vor, wenn, dann oft durch strengen Formschnitt künstlich gestaltet. Als Steinmaterial kommen häufig gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen zum Einsatz (Schotter); für den gleichen Stil können aber auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet werden.

„Schottergärten“ sind definatorisch abzugrenzen von klassischen Stein- und Kiesgärten, bei denen die Vegetation im Vordergrund steht. Im Gegensatz zum klassischen Stein- oder Kiesgarten, in dem Pflanzen kultiviert werden, die auf kargen, nährstoffarmen Böden

¹ www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26658.html

wachsen, besteht ein Schottergarten vor allem aus Kies und Steinen verschiedener Form, Größe und Herkunft. Auch Skulpturen, Säulen, Gitterkörbe und Zäune sind typische Gestaltungsmittel. Mitunter setzen einzelne Pflanzen Akzente, so sie denn überhaupt vorkommen.

Zur Anlage eines Schottergartens wird der Mutterboden abgetragen, werden ein Vlies, mitunter auch Beton oder Folien, darunter gelegt, auf die anschließend der Schotter aufgefüllt wird. Ziel dieser Maßnahme ist, ein Durchwachsen von Wildkräutern von unten her zu verhindern. Je nach Anlageform wird dazu der Boden bis zu einem halben Meter Tiefe abgetragen und durch ein entsprechendes Volumen an Schotter ersetzt.²

Argumente gegen Schottergärten

Schottergärten geraten in Deutschland und in anderen Ländern³ immer mehr in die Kritik. Einige Kommunen haben Schottergärten schon verboten. So hat etwa die Stadt Erlangen die Schottergärten bei Neu- und Umbauten untersagt. Andere Kommunen sind auf einem ähnlichen Weg und wollen mehr Natur im Garten anstreben, wie etwa die Stadt Bielefeld mit einem Förderprogramm für den Rückbau von Schottergärten.

Welche Gründe sprechen nun insbesondere gegen Schottergärten?⁴

- 1. Schottergärten sind biologisch fast tot.** Während normale Gärten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten, finden Insekten und Vögel in Schottergärten keine Nahrung. Sogar viele echte Wüsten seien lebendiger als die künstlichen Steinwüsten der Vorgärten. Für viele Bienen, Schmetterlinge, Hummeln, Vögel und andere Tiere sind Gärten mit ihrem Mix aus Grün und Blüten wichtige Lebensräume, Nahrungsquellen und auch Kinderstube.
- 2. Schottergärten schädigen den Boden.** Der Boden wird verdichtet und zerstört, später ist eine aufwändige Renaturierung nötig. Trotz einer vermeintlich wasserdurchlässigen Unkrautfolie kann das Regenwasser oft nicht gut abfließen, weil der Druck der darüberliegenden Steine die Durchlässigkeit verhindert. Selbst dann, wenn das Wasser seinen Weg in den Boden findet, kann dieser es wegen seiner Humusarmut nicht aufnehmen. Und so fließt es bei Starkregen nicht in den Boden, sondern auch mal in den Keller oder auf die Straße und landet schließlich in der Kanalisation. Wie in einer versiegelten Fläche kann das Regenwasser nicht mehr vernünftig versickern, was sich dann nachteilig auf die Grundwasserneubildung auswirkt. Aus diesem Grund zahlen Besitzer von Schottergärten mitunter auch höhere Abwassergebühren.
- 3. Schottergärten sind schlecht fürs Mikroklima.** Während Bepflanzung und Schatten spendende Bäume die Feuchtigkeit verdunsten und die unmittelbare Umgebung abkühlen, heizen Schottergärten in der Sonne viel stärker auf als naturnahe Gärten und strahlen die gespeicherte Wärme nachts wieder ab. Die hohen Temperaturen trocknen den spärlichen Bewuchs im Schottergarten förmlich aus, da hilft noch so vieles Wässern nicht. Außerdem filtert dichtes Blattwerk von Bäumen und Sträuchern im Vorgarten den Staub aus der Luft, während Schotter dafür eher den Lärm vorbeifahrender Autos verstärkt.
- 4. Schottergärten haben eine schlechte Klimabilanz.** Ein Blick in den Schottergarten verriet, dass alles, was dort zu erblicken ist, unter hohem Energieaufwand hergestellt oder

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Schottergarten>

³ Vgl. Schottergärten und Landschaft. Dynamik-Akteure-Instrumente, Arbeit im Rahmen des Praktikums Nachhaltige Entwicklung, Bern, 28. Februar 2017.

⁴ Vgl. www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26658.html und www.mein-schoener-garten.de/gartengestaltung/gartenideen/schottergarten-41509

herangeschafft wird. Allein der Abbau und das Zermahlen von Steinen sind mit hohem Energieaufwand verbunden, hinzu kommt der Transport der Materialien. Für die Herstellung des Unkrautvlieses wird ebenfalls reichlich Energie und Erdöl verbraucht und zudem am Ende noch problematischer Müll erzeugt, wenn das Vlies wieder entsorgt werden muss. Während die Pflanzen in einem normalen Garten CO₂ binden können, vermag das ein spärlich bepflanzter Schottergarten kaum. Ist der Schotter mit Laub bedeckt oder grün und hässlich geworden ist, muss er gereinigt werden, die dafür nötigen Hochdruckreiniger oder Laubbläser verbrauchen noch mal Energie. Die Haltbarkeit der Schottersteinfläche liegt bei zehn Jahren oder etwas mehr, dann muss das Unkrautvlies und oft auch der unansehnlich gewordene Schotter getauscht werden.

- 5. Auf Dauer brauchen Schottergärten viel Pflege.** Die Annahme, dass Schottergärten pflegeleicht seien, ein Hauptargument für das Anlegen solcher Gärten, erweist sich im realen Leben bald als Irrtum. Pflegeleicht sind die Schottergärten vielleicht noch am Anfang. Aber sobald Herbstlaub und Blütenblätter im Schottergarten landen, wenn auch nicht aus dem eigenen Garten, so aus der Nachbarschaft, dann stellt sich beachtlicher Pflegeaufwand ein. Trockenes Laub lässt sich nicht abharken oder wegfegen, es versteckt sich zwischen den Steinen und bleibt für die Harke unerreichbar. Dann muss ein energieaufwändiger und lauter Laubbläser her, um das Beet zu säubern. Wind und Regen bringen aus verschiedenen Himmelsrichtungen Blütenpollen in den Garten und sammeln sich in Nischen zwischen den Steinen, bilden irgendwann ein brauchbares Gemenge für Unkräuter. Das ausgelegte Unkrautvlies erweist sich als unwirksam. Das Beseitigen des Unkrauts durch Hacken geht nicht, die Klingen oder Zinken der Geräte prallen an den Steinen einfach ab. Das Rausziehen geht auch nicht, dabei reißen die Pflanzen ab und treiben neu aus. Also bleibt nur der Einsatz von Hochdruckreinigern oder von Pestiziden, eine zudem ökologisch frevelhafte Lösung des Unkrautproblems.

Nach einer Studie waren 2017 etwa 15% der Vorgärten in Deutschland größtenteils versiegelt, d.h. gepflastert oder mit Schotter bedeckt. Dieser Zustand veranlasste Naturschutz- und Umweltverbände, zunehmend gegen Schottergärten mobil zu machen. In der Kommunalpolitik wurde insbesondere in jenen Orten, wo Schottergärten überhand nahmen, nach rechtlichen Möglichkeiten gesucht, um diese Art der Vorgartengestaltung künftig zu verhindern.

Natur- und Umweltschutz rechtfertigen Eingriff ins Eigentumsrecht

Zunächst stellt sich die Frage, ob denn jeder Grundstücksbesitzer mit seinem Grundeigentum tun und lassen könne, was ihm beliebt, also ihm niemand vorschreiben könne, auf den vermeintlich modernen und pflegeleichten Schottergarten zu verzichten, denn **Artikel 14 des Grundgesetzes (GG)** schütze ja die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über das Eigentum. Was bestimmt Artikel 14 GG dazu:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Das Eigentumsrecht kann wie die anderen Grundrechte nicht unbegrenzt und schrankenlos ausgeübt werden. „Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt“, wusste schon der Philosoph Immanuel Kant (1724-1804). Wenn jeder seine Grundrechte grenzenlos in die Tat umsetzen könnte, gäbe es zwangsläufig erhebliche Konflikte mit anderen Menschen und mit dem Gemeinwesen. Deshalb kommt es zu unzähligen Beschränkungen von Grundrechten, um einen Ausgleich zwischen gegenläufigen Interes-

sen von Personen herzustellen und ein friedliches Zusammenleben im Gemeinwesen zu ermöglichen.

Und so kann auch das in Artikel 14 GG garantierte Eigentumsrecht durch Gesetze eingeschränkt werden, insbesondere da, wo es dem „Wohle der Allgemeinheit“ zuwiderläuft. Da Schottergärten als eine „besonders augenfällige Despektierlichkeit des Allgemeinwohls“ gelten⁵, wäre ein Eingriff ins Eigentumsrecht hier gerechtfertigt. In einer Kommentierung zum Artikel 14 GG heißt es deshalb dazu:

Zulässig sind in der Regel gesetzliche Vorschriften, die die umweltbelastende Nutzung von Eigentum verbieten oder beschränken... Nutzungsbeschränkungen zum Zwecke des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Grundsatz legitimiert und limitiert durch die Sozialpflichtigkeit des (Grund-)Eigentums.⁶

Landesgesetzgebungen zur Verhinderung von Schottergärten

Die **Bauordnungen** der meisten deutschen **Bundesländer** enthalten seit langem eine Bestimmung aus der Musterbauordnung des Bundes, wonach nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, also auch Vorgärten, wasseraufnahmefähig zu halten sowie zu begrünen und zu bepflanzen sind. So heißt es z.B. in § 8 Abs. 1 der **Sächsischen Bauordnung (SächsBO)** seit 2004

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Das Land **Baden-Württemberg** hat das Verbot von Schottergärten in der Fassung des ab 31. Juli 2020 geltenden **Landesnatorschutzgesetzes (NatSchG)** noch einmal konkretisiert. Und so heißt es in § 21a NatSchG:

Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO [Landesbauordnung]. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Die **Landesbauordnung** enthält unter § 9 Abs. 1 folgende Bestimmung:

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

Für das Land **Sachsen-Anhalt** wurde am 16. Oktober 2020⁷ vermeldet, dass ab dem 1. März 2021 die Neuanlage eines Schottergartens verboten sei, sofern nicht ein Bebauungsplan oder eine kommunale Satzung besondere Festsetzungen treffen. Für bereits bestehende Schottergärten gelte aber der Bestandsschutz. Die entsprechende Bestimmung in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat den gleichen Wortlaut wie in der Sächs-BO und stellt keinen besonderen Neuigkeitswert dar, zumal in der Landesbauordnung von

⁵ www.heise.de/tp/features/Schottergaerten-verboden-4865473.html

⁶ Grundgesetz. Kommentar, Hg. Von Michael Sachs, Verlag C.H. Beck 2007, S. 618.

⁷ www.mdr.de/nachrichten/panorama/sachsen-anhalt-verbietet-schottergaerten-100.html

2005 bereits eine ähnlich lautende Bestimmung enthalten war, die aber bei der Novellierung der Bauordnung 2013 gestrichen wurde. Insofern wird mit der nun ab 1. März 2021 geltenden Bauordnung „die Rolle rückwärts“, die das Land Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich vollzogen hatte, wieder rückgängig gemacht.

Kommunale Satzungen gegen Schottergärten

Durch Satzungen auf kommunaler Ebene kann eine Verhinderung von Schottergärten auf mehreren Wegen erreicht werden:⁸

- a) durch eine eigenständige kommunale Gestaltungssatzung;
- b) durch Festlegungen in einem Flächennutzungsplan, der für das gesamte Gemeindegebiet gilt;
- c) durch Festlegungen in einem Bebauungsplan, der nur einzelne Teile des Gemeindegebiets umfasst;
- d) als Nebenbestimmung (Auflage) bei Erteilung einer Baugenehmigung für den Hausbau.

Die Ermächtigungsgrundlage der Gemeinden zum Erlass einer **Gestaltungssatzung** findet sich in den Bauordnungen der Länder, so etwa in § 89 Abs. 1 Nr. 7 der SächsBO, wonach die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen können über die Begrünung baulicher Anlagen. Ein Beispiel für Gestaltungssatzungen ist die „Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)“, wo unter § 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke folgendes festgelegt wurde:⁹

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.

Ermächtigungsgrundlage hierfür sind die Art. 7 und 81 der Bayrischen Bauordnung.

Sollen Schottergärten im Rahmen des **Flächennutzungsplans** verhindert werden, kann auf die Festsetzung von Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zurückgegriffen werden, insbesondere auf

- Nr. 2c: Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen;
- Nr. 5: Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
- Nr. 7: Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind;

⁸ <https://idur.de/wp-content/uploads/2020/10/2020-Sonderdruck-Schottergärten-SB-222.pdf>

⁹ www.erlangen.de/PortalData/1/Resources/110_stadtrecht/allgemein/freiflaechengestaltungssatzung.pdf

- Nr. 10: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Schottergärten zu verhindern oder eine Begrünungspflicht anzuordnen, kann auch im Rahmen eines **Bebauungsplans** erfolgen. Dabei können im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 BauGB aus städtebaulichen Gründen insbesondere folgende Festlegungen getroffen werden nach:

- Nr. 15: für öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
- Nr. 16d: für Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden muss, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;
- Nr. 25: für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
 - a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

Außerdem können folgende Bestimmungen aus dem BauGB herangezogen werden:

- § 178 Pflanzgebot: Die Gemeinde kann den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.
- § 179 Rückbau- und Entsiegelungsgebot: (1) Die Gemeinde kann den Eigentümer verpflichten zu dulden, dass eine bauliche Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn sie
 1. den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entspricht und ihnen nicht angepasst werden kann oder
 2. Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Absatz 2 und 3 Satz 1 aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können.

Als Beispiel für die Verhinderung von Schottergärten und die Pflicht zur Begrünung sei hier der Bebauungsplan der Stadt Heidelberg angeführt, in dem u.a. folgende Festlegungen getroffen wurden:¹⁰

9.7 Private Grünfläche (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 sowie 25 a und b BauGB)

- *Die privaten Vorgärten in der Werderstraße sind gärtnerisch gemäß dem Duktus der gründerzeitlichen Vorgartenzonen mit einem straßenraumwirksamen Grünvolumen zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen. Mindestens 30 % der Fläche sind mit Büschen, Hecken und Bäumen anzulegen.*
- *Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig.*

Ziel ist es, den auch bereits in den Baufluchtenplänen der Gründerzeit formulierten Bereich einer Vorgartenzone zu Gunsten der Wohnnutzung und des Allgemeinwohls im öffentlichen Raum zu erhalten und gärtnerisch zu gestalten.

¹⁰ www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/params_E-1000607666/1348553/5_Begruendung_VE.pdf

Im öffentlichen Raum ist keine Möglichkeit gegeben Bäume zu pflanzen, daher ist der auch in den Straßenraum wirkende Charakter des Grünvolumens der privaten Vorgärten von großer Bedeutung.

Rasen-, Kies- oder Schotterflächen zählen nicht zu dem festgesetzten Grünflächenanteil.

...

9.9 Bindungen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)

- *Im Bereich des WA 1 ist für die Vorgärten eine private Grünfläche mit einer Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.*
- *Auf dem Flurstück 5525 (Werderstraße 12) ist eine private Grünfläche mit einem Pflanzgebot festgesetzt.*
- *Vegetationsbestände sind dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu bewahren.*

Mit dem Erhalt der Bäume und Sträucher im Bereich der Vorgärten in der Werderstraße soll die städtebauliche Qualität eines grünen Straßenzuges für die direkten Anwohner wie auch für den Stadtteil insgesamt erreicht werden.

Für das Flurstück 5525 (Werderstraße 12) ist eine private Grünfläche mit einem Pflanzgebot festgesetzt, um ein durchgängiges Grünvolumen in dem kompletten Straßenzug der Werderstraße zu bekommen. Aktuell ist der Vorgarten dieses Gebäudes stark versiegelt und weist Stellplatzflächen auf, was jedoch bei Veränderungen der baulichen Situation zu verändern ist.

Großkronige Bäume sind unter dem Aspekt des Erhaltens einer gewachsenen Nahrungsquelle, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Kleinstlebewesen, Insekten und auch Vögel möglichst von Baumaßnahmen zu verschonen.

Wie ein **Rückbau von Schottergärten** vorangetrieben werden kann, zeigt das Beispiel der Stadt **Bielefeld**, wo ein spezielles Förderprogramm beschlossen wurde. Darin fördert die Stadt den Rückbau von Schottergärten oder Versiegelungen im Vorgarten mit bis zu 500 Euro.

Ziel der Förderung sei es, einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Flächen insbesondere in Vorgärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser versickern lassen. Gefördert wird die Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton oder sonstigem Steinzeug. Außerdem wird die Anlieferung und Einbringung von Mutterboden sowie eine Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden oder einer Blühwiese von der Stadt bezuschusst.¹¹

AG

Literaturhinweise:

- **Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten. Baurechtliche Instrumente und praktische Beispiele - Leitfaden, Hrsg. vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2019,**
Quelle: www.ikbaunrw.de/kammer-wAssets/redaktion/pdf/Service-neu/2019_11_14_Leitfaden-E_Vorgartengestaltung.pdf

¹¹ Vgl. www.bielefeld.de/de/un/uagrfr/vg/schotter/

- Laura Uphues: Das Verbot von Schottergärten – Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG? (Bachelor-Thesis), August 2020, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen,
Quelle: <http://www.sblq.de/files/Laura-Uphues---Bachelorarbeit---Schottergaerten---2020.pdf>
- Evi Rothenbühler: Schottergärten und Landschaft. Dynamik-Akteure-Instrumente, Arbeit im Rahmen des Praktikums Nachhaltige Entwicklung Bern, 28. Februar 2017,
Quelle: www.sl-fp.ch/admin/data/files/asset/file/46/studie_schottergaerten_und_landschaft.pdf
- Insektenschutz in der Kommune, DStGB-Dokumentation Nr. 155, September 2020,
Quelle: [www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Insektenschutz in Kommunen/](http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Insektenschutz%20in%20Kommunen/)

Klimaschutz, erneuerbare Energien und Klimaanpassung in Kommunen.

Maßnahmen, Erfolge, Hemmnisse und Entwicklungen – Ergebnisse der Umfrage 2020

Die Aufmerksamkeit für Themen rund um Klimaschutz und Klimawandel hat seit 2019 einen deutlichen Aufschwung erfahren. Die Diskussionen zum Klimaschutz in der Bevölkerung, in Kommunalpolitik und -verwaltung sowie auf Landes- und Bundesebene haben die Dringlichkeit des Handelns in allen Sektoren deutlich unterstrichen. Insbesondere haben die vielen jungen Menschen, die mit der „Fridays for Future“-Bewegung für größere Anstrengungen im Klimaschutz eintreten, dem Thema mehr Öffentlichkeit verschafft und damit für Dynamik gesorgt.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) unterstützt und begleitet seit der Klimarahmenkonvention 1992 mit unterschiedlichen Projekten, Fortbildungsangeboten sowie Service- und Beratungsleistungen die Kommunen bei ihren Aktivitäten auf dem Weg zu einer klimagerechten Entwicklung. Denn nicht erst seit dem Klimaschutzabkommen von Paris 2015, dem Aktionsprogramm und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung sowie der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) stehen die Kommunen vor der Herausforderung, gemeinsam mit anderen Akteuren vor Ort Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Klimafolgenanpassung wesentlich beizutragen.

Um die Entwicklungen und aktuellen Bedarfe im Klimaschutz und bei der Bewältigung der Klimafolgen in den Kommunen ab- und einschätzen zu können, wurde seit 2008 im Abstand von vier Jahren bei den Kommunen mit Unterstützung der Kommunalen Spitzenverbände jeweils eine Umfrage durchgeführt. Ziel der Umfragen war es, Informationen über neue Maßnahmen und Projekte zum kommunalen Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zu kommunalen Anpassungsstrategien angesichts des drohenden Klimawandels zu gewinnen. Der Fragebogen war dementsprechend in diese drei Teilbereiche untergliedert.

Im Sommer 2020 führte das Difu erneut eine Umfrage zu den Themen „Klimaschutz, erneuerbare Energien und Klimaanpassung in den Kommunen“ durch, die vom Deutschen Städtetag, vom Deutschen Landkreistag und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund an ihre Mitgliedskommunen versandt wurde. An der Umfrage haben sich 200 Kommunen aus der gesamten Bundesrepublik beteiligt, vermutlich bedingt durch die Coronapandemie und den damit verbundenen Einschränkungen durchschnittlich etwas weniger als in den vorangegangenen Umfragen 2008 (n=129), 2012 (n=276) und 2016 (n=329). An der Umfrage 2020 haben 57 (19 %) von insgesamt 294 deutschen Landkreisen teilgenommen. Von Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 20.000 beteiligten sich

24 (0,2 %) von insgesamt 10.314 deutschen Städten. Von 619 Städten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnern haben 75 Städte (12 %) und von 81 deutschen Städten über 100.000 Einwohner haben 44 (54 %) teilgenommen.

Im vorgelegten Material werden die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Befragung dargestellt. Dort, wo im Vergleich zu den vorangegangenen Umfragen eindeutige Trendentwicklungen erkennbar sind, werden diese entsprechend aufgeführt.

Resümee

Mit dem Klimaschutzgesetz wurde 2019 ein wichtiger Schritt für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen in unterschiedlichen Zielbereichen eingeleitet. Es werden gesetzlich verbindliche Klimaziele mit jährlich sinkenden Treibhausgas-Budgets für die Sektoren Verkehr, Energie, Industrie, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft vorgeschrieben.

Damit flankiert das Klimaschutzgesetz die Bemühungen der Kommunen, denn nicht in allen Bereichen verfügen diese über direkte Handlungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Erstellung von Klimaschutzkonzepten konnten viele Kommunen bereits Aufschluss über ihre spezifischen Potenziale in ihren unterschiedlichen Handlungsfeldern erlangen und zugleich Prioritäten festlegen sowie Synergien zwischen verschiedenen Einzelmaßnahmen erschließen.

Indem sie eigene Projekte durchführen (z. B. Einsatz von Solaranlagen auf den Dächern kommunaler Gebäude), dokumentieren viele Städte, Landkreise und Gemeinden ihr Engagement für den Klimaschutz. Damit können sie beispielgebend für Bevölkerung und Privatwirtschaft sein und eine wichtige Vorbildfunktion ausüben.

Das Spektrum an Instrumenten, Verfahren, beteiligten Akteuren und Kooperationspartnern im kommunalen Klimaschutz ist inzwischen vielfältig: Neben Energiesparprojekten und einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien sind dies vor allem Maßnahmen im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz oder Vorhaben zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie Aktivitäten in der Beratung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die defizitäre Haushaltslage einiger Kommunen, der Sanierungsstau bei vielen Liegenschaften, Personalmangel oder fehlendes Fachpersonal erschweren - trotz erheblicher und zunehmender Anstrengungen - teilweise Investitionen und damit die Umsetzung von Maßnahmen für mehr Klimaschutz und Klimaanpassung.

Vor dem Hintergrund der deutlichen Zunahme von extremen Wetterereignissen in vielen Kommunen ist allerdings zu unterstreichen, dass die überwiegende Mehrzahl von kommunalen Planungen und baulichen Maßnahmen auf eine Lebensdauer von vielen Jahrzehnten ausgelegt ist. Daher sind die Klimafolgenanpassung ebenso wie die Klimaschutzziele bereits heute zwingend zu berücksichtigen, um spätere Schäden, Gefahren und auch Folgekosten zu vermeiden.

Deutsches Institut für Urbanistik, Difu Papers, Februar 2021

Das Material kann abgerufen werden unter:

https://repository.difu.de/jspui/bitstream/difu/580019/1/Difu-Paper_Umfrage_Klimaschutz.pdf

Alte Wärmedämmung aufdoppeln anstatt erneuern ... mit Bundesförderung

Gut gedämmte Gebäude verlieren erheblich weniger Wärme als schwach gedämmte. Eine gute Dämmung spart also Heizkosten ein, erhöht den Wohnkomfort und beugt Schimmelbildung vor. Architekten, Fachplaner, Handwerker und Hauseigentümer sollten heute für die Fassade Dämmstoffdicken von 14 bis 24 cm einplanen - darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin.

Soll eine gedämmte Fassade energetisch optimiert werden, kann vielfach die bestehende Dämmschicht weiter genutzt werden. Die sogenannte Aufdopplung reduziert die Dicke der neu anzubringenden Dämmschicht, der Wärmeschutz entspricht aber trotzdem dem einer zeitgemäßen Dämmung. „Ob ganz neu dämmen oder aufdoppeln – die Förderbedingungen für die Anbringung einer Wärmedämmung sind so gut wie nie“, betont Frank Hettler von Zukunft Altbau. Er rät: „Hauseigentümer sollten daher jetzt aktiv werden.“ Die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gewährt für eine Dämmung der Außenwand Zuschüsse von bis zu 15.000 Euro pro Wohneinheit – 5.000 Euro mehr als bislang.

14 bis 24 cm statt 4 bis 8 cm

Zur Erinnerung: Bei einer professionell angebrachten Dämmung ist diese oft 40 Jahre oder länger intakt. Alte Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) entsprechen aber häufig nicht mehr aktuellen energetischen Anforderungen. In den 1970er und 1980er Jahren waren Dämmstärken von 4 bis 8 cm Standard, heute sind 14 bis 24 cm die Regel. Es gilt: Nach einer umfassenden Sanierung darf der U-Wert laut Gebäudeenergiegesetz (GEG) nicht höher als $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ liegen. Um eine BEG-Förderung zu erhalten, ist ein Wert von $0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ erforderlich. Wer das Erneuerbare-Wärme-Gesetz von Baden-Württemberg erfüllen will, braucht rund einen Zentimeter Dämmung mehr und einen Wert von unter $0,192 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$.

In der Regel sind die Energieeinsparungen innerhalb der Lebensdauer der Fassade so hoch, dass sie die Kosten für die energetische Sanierung mindestens decken. Die Zusatzkosten einer über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Dämmung decken Fördermittel ab. Mit der höheren Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) seit Januar 2021 macht das noch mehr Sinn. Sie verbessert die ohnehin guten Bedingungen für Antragsteller noch weiter.

Die förderfähigen Kosten sind von 50.000 auf 60.000 Euro gestiegen. Außerdem erhöht sich der Zuschuss unter bestimmten Bedingungen von 20 auf 25% der Investitionskosten. Den Höchstbetrag bekommen diejenigen, die eine geförderte Gebäudeenergieberatung mit anschließender Ausstellung eines individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) für Wohngebäude durchführen lassen. Auch Personen, die bereits einen vom Bund geförderten Sanierungsfahrplan vorliegen haben und eine Maßnahme daraus realisieren, werden mit 25% gefördert. Kostet eine Dämmung 60.000 Euro, gibt der Staat also bis zu 15.000 Euro hinzu. Das sind 5.000 Euro mehr an Zuschuss als noch im vergangenen Jahr.

Die seit 1. Januar 2021 geltende CO₂-Bepreisung ist ein weiteres Kostenargument für eine gute Dämmung. Die Bepreisung ist zu Jahresbeginn mit einem Wert von 25 Euro pro Tonne CO₂ gestartet. Das entspricht einem Aufschlag von 79 Euro pro 1.000 Liter Heizöl. 2022 werden 30 Euro pro Tonne CO₂ fällig, 2023 sind es 35 Euro, 2024 dann 45 Euro und ein Jahr später 55 Euro. Ab 2026 sollen weitere Erhöhungen folgen; wie hoch sie ausfallen

werden, ist aber noch unklar. Fest steht aber: Wer bereits heute gut dämmt, spart in den nächsten Jahren deutlich an Heizkosten - Tendenz steigend.

Quelle: Internetportal Baulinks, 24.02.2021
www.baulinks.de/webplugin/2021/0301.php4

Kommunen innovativ.

Ansätze für eine zukunftsorientierte Entwicklung von Städten und Gemeinden

Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter Mitwirkung des Difu

Mit der Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Ziel, die Daseinsvorsorge in Kommunen und Regionen durch eine nachhaltige Entwicklung zu stärken und damit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im ganzen Land beizutragen. Dies ist ein wichtiger Ansatz, der auch in Zukunft gestärkt werden muss.

Nicht nur die Auswirkungen der Corona-Pandemie fordern derzeit unsere Städte und Gemeinden: Demografischer Wandel, Digitalisierung, Zuwanderung und Integration, die Schaffung bezahlbaren Wohnraums oder auch eine klimagerechte Stadtentwicklung: Für all diese Themenfelder müssen – bei weiterhin schwieriger Finanzlage – aus kommunaler Sicht dringend Lösungen gefunden werden. Daher ist es zu begrüßen, dass im Rahmen der Fördermaßnahme Städte, Gemeinden und Landkreise aktiv als Forschungspartner und im Schulterschluss mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinen und Unternehmen an neuen Lösungen für die Zukunft arbeiten.

An insgesamt 30 Forschungsvorhaben haben sich kleinere Gemeinden ebenso wie größere Städte beteiligt. Diese Projekte haben ihre Arbeiten nun abgeschlossen und stellen ihre Ergebnisse auch für andere Kommunen bereit. Gerade die Darstellung guter Praxisbeispiele ist ein wichtiges Instrument, um für innovative Entwicklungen auch in anderen Kommunen zu werben.

Die Themenliste ist hierbei lang: sie reicht von Mobilität, der Entwicklung grüner Infrastrukturen, Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, der Bildung neuer Kooperationen und Netzwerke bis hin zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne. Gerade Letzteres ist ein wichtiges Anliegen, denn die Zukunft der Innenstädte und Ortskerne steht – nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie – zunehmend auf dem Spiel. Innenstädte und Ortskerne sind die Visitenkarte einer Kommune. Ziel muss es daher sein, Innenstädte und Ortskerne als Orte der Nutzungsvielfalt, Kommunikation und Lebensqualität zu erhalten und weiter zu stärken. Hierzu ist es erforderlich, unter Beachtung vorhandener Innenentwicklungspotentiale gemeinsam mit allen Innenstadtakteuren und der Bürgerschaft kreative Konzepte zu entwickeln.

Die vorliegende Dokumentation, die gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) sowie dem BMBF erstellt wurde, zeigt insoweit spannende Handlungsansätze auf. Sie präsentiert die Ergebnisse aktueller Forschungsprojekte, die Städte und Gemeinden beim Umgang mit den Auswirkungen des demografischen Wandels unterstützen können. Hierbei wird deutlich, dass es vielfach keiner neuer Planungsinstrumente und Regelungen, sondern vielmehr der Kreativität und Innovation beim Einsatz dieser Instrumente bedarf. Die Dokumentation ist damit eine wertvolle Hilfestellung für die kommunale Praxis.

Perspektiven für innovative Kommunen

In neuen Kooperationen mit Wissenschaft, Wirtschaft, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bürger*innen suchten die beteiligten Kommunen im Rahmen der Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ nach innovativen Lösungen, um die räumlichen Auswirkungen des demografischen Wandels zu gestalten und dies mit einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Stadt- und Regionalentwicklung zu verknüpfen. Die Palette der bearbeiteten Themen ist groß und geht über die in dieser DStGB-Dokumentation vorgestellten Themen hinaus.


Neun Schwerpunkte stehen für eine zukunftsorientierte kommunale Entwicklung:

- Daseinsvorsorge sichern: Mithilfe neuer Organisationsformen und Finanzierungsansätze werden kommunale Angebote und Einrichtungen aufrechterhalten und weiterentwickelt.
- Innen entwickeln: Stadtzentren und Ortskerne werden als lebendige Wohn- und Lebensorte gestärkt.
- Beschäftigungspotenziale erschließen: Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten werden ressortübergreifend ausgebaut.
- Vielfalt leben: Kommunen nutzen die Chancen einer vielfältigen Gesellschaft aktiv.
- Gemeinschaftlich finanzieren: Neue Finanzierungsinstrumente verbessern die kommunale Handlungsfähigkeit.
- Allianzen bilden: Die Zusammenarbeit mit neuen Partnern erweitert den Handlungsspielraum der Kommunen.
- Interkommunal agieren: Kommunen gestalten Lösungen im regionalen Schulterschluss.
- Datenschätze heben: Bestehende Daten werden zielgerichtet aufbereitet, um kommunale Entscheidungen zu verbessern.
- Experimente wagen: Wissenschaft unterstützt die Entwicklung zukunftsweisender Ansätze.

DStGB Dokumentation Nr. 157, 09.02.2021

Die Dokumentation kann abgerufen werden unter:

www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publicationen/Dokumentationen/

<p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 01127 Dresden Großenhainer Straße 99 Tel.: 0351-4827944 oder 4827945 Fax: 0351-7952453 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	<p>SACHSEN</p> 
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------